

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Rehburger Beton- und Marmorwerk GmbH & Co. KG

1. ALLGEMEINES:

Im Geschäftsverkehr mit unserer Firma gelten ausschließlich die nachstehend abgedruckten Geschäftsbedingungen: Entgegenstehende Bedingungen des Käufers sind für uns unverbindlich, auch dann, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Sofern im Streitfall die Unwirksamkeit einer Bestimmung festgestellt werden sollte, hat dies auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Von den im Vertrag und diesen AGB niedergelegten Regelungen abweichende mündliche Abreden bedürfen, sofern sie nicht von Geschäftsführern oder Prokuristen getroffen werden, unserer schriftlichen Bestätigung.

2. PREISE/WARENBESCHREIBUNGEN:

Sämtliche Angebote sind freibleibend. Die genannten Preise verstehen sich, sofern nichts anderes angegeben ist, ab Werk Rehburg. Lieferung erfolgt nach den der Bestellung zugrunde gelegten Mustern. Insoweit erfolgt jedoch keinerlei Eigenschaftszusicherung oder Garantiezusage. Geringfügige Abweichungen in Farbe, Struktur und Körnung, Rissbildungen von weniger als 0,3 mm und Ausblühungen stellen keine Mängel dar und geben kein Recht auf Gewährleistung. Bei Verwendung von Streu- und Tausalzen auf allen Außenbelagsplatten erlischt jegliche Garantieverpflichtung. Durch verschiedene Fertigungsmethoden ist ein geringer Unterschied in Farbe und Struktur zwischen Stufen und Betonwerksteinplatten unvermeidbar. Gleiches gilt für gesondert gefertigte Nachlieferungen.

Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung unseres Unternehmens stellen keine vertragsmäßigen Beschaffenheitsangaben der Ware dar. Es gilt grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung als Beschaffenheit der Ware vereinbart.

Unsere Betonzeugnisse sind nach den einschlägigen Herstellnormen fremdüberwacht durch den Güteschutz Nord e.V.. Muster und Proben sind unverbindliche Ansichtsstücke. Abweichungen, Veränderungen oder Toleranzen im Rahmen der DIN-Normen stellen keinen Mangel dar; dies gilt ebenso für produkt- und materialbedingte Abweichungen oder Veränderungen, wie z. B. Ausblühungen, Grate, Haarrisse oder Poren. Für material- oder produktionstechnisch bedingte Farbabweichungen insbesondere bei Nachbestellungen bzw. Nachlieferungen können wir keinerlei Garantie übernehmen. Die Preise wurden aufgrund der heutigen Rohstoffpreise und der zur Zeit gültigen Lohnsätze kalkuliert. Sollten in der Zeit zwischen dem Abschluss des Kaufvertrages und der Lieferung erhebliche Preiserhöhungen (Lohn, Material, Energie, behördliche Abgaben) eintreten, sind wir im Rahmen des am Markt durchgesetzten Preises berechtigt, diese Preiserhöhungen an den Kunden weiterzuberechnen. Die Preise für Fachbetriebe/Baustoffhandel enthalten keinerlei Kosten für Aufmaß/Detail- und Musterklärung.

3. LIEFERUNG/GEFAHRÜBERGANG:

Angebote mit dem Vermerk „frei Baustelle“ verstehen sich grundsätzlich frei ab Lkw. Die Entladestelle muss auf für 40 t Lkw ausreichend befestigten Wegen erreichbar sein. Verzögerungen bei der Entladung und Wartezeit, die von uns nicht zu vertreten sind, werden dem Käufer in Rechnung gestellt.

Bei angegebenen Lieferfristen handelt es sich um Ca.-Fristen. Wir kommen in Verzug, wenn uns der Käufer nach Ablauf der Lieferfrist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen mahnt. Wir haften allerdings für fest vereinbarte Lieferzeiten, die jedoch von uns als Fixtermin schriftlich bestätigt sein müssen. Auch hier ist jedoch eine Terminüberschreitung von bis zu 4 Stunden zulässig. Höhere Gewalt und andere außergewöhnliche Ereignisse, die wir weder vorhersehen, noch mit der Sorgfalt, die wir in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen, abwenden können, befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkung oder im Falle der Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung von unserer Liefer- und Leistungspflicht. Unsere Schadensersatzverpflichtungen wegen schuldhaften Lieferverzuges sind beschränkt auf die Höhe der Differenz zwischen dem Vertragspreis und dem vom Käufer unter Berücksichtigung seiner Schadensminderungspflicht für einen Deckungskauf aufgewendeten Betrag. Sie sind darüber hinaus begrenzt auf 30 % des Warenpreises der von uns nicht oder verzögerlich gelieferten Ware. Weitergehende Schadensersatzansprüche aus Verzug sind ausgeschlossen.

Die Gefahr geht in jedem Fall mit Verladung auf den Käufer über. Die Frachtkosten trägt der Käufer gesondert gemäß Preisliste in unserem Angebot. Bei Beförderung durch unsere oder durch uns beauftragte Fremdfahrzeuge sind eventuelle Transportschäden auf dem Lieferschein zu vermerken.

DB-Pool-Paletten und Palettenstützen aus Stahl tauschen wir gern bei Abholung der Ware ab Werk. Bei Beförderung der Ware durch unsere oder durch uns beauftragte Fremdfahrzeuge ist eine Mitnahme von am Entladeort bereitstehenden tauschfähigen Paletten aus logistischen Gründen (Anschlussfrachten) nicht möglich und nicht im angebotenen Frachtpreis für die Anlieferung enthalten. Bei kostenfreier Rücklieferung oder Übernahme der Kosten für die Rückfracht schreiben wir den jeweils gem. unserer Preisliste gültigen Erstattungsbeitrag gut. Insgesamt schreiben wir nur die Mengen an Mehrwegverpackungen gut, die wir im Rahmen von Warenlieferungen ausgeliefert haben. Den Nachweis hierüber hat der Warenempfänger unter Nennung unserer Projektnummer oder anderen geeigneten, mit der Auslieferung verbundenen eindeutigen Bezeichnung zu erbringen, um eine Zuordnung zu den einzelnen Bauvorhaben des Warenempfängers zu ermöglichen.

4. RECHNUNG UND ZAHLUNG:

Soweit nicht anders vereinbart, gewähren wir eine Frist von zwei Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung des vollen Rechnungsbetrages ohne Abzüge. Bei Zahlungsverzug behalten wir uns vor, übliche Verzugszinsen zu berechnen. Die Rechnungsregulierung durch Scheck oder Wechsel erfolgt zahlungshalber und bedarf unserer Zustimmung; Diskont-, Wechsel- und Scheckspesen und sonstige Kosten trägt der Käufer. Verpackungspaletten werden nach der gültigen Preisliste berechnet.

Bei Zahlungsschwierigkeiten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest sind wir berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorauskasse auszuführen, alle offenstehenden - auch gestundeten - Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber hereingenommener Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Gleiches gilt, wenn unser Warenkreditversicherer die Annahme des Käufers ablehnt.

Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung oder die Aufrechnung von Gegenforderungen ist für den Kunden insoweit zulässig, als diese von uns anerkannt, unbestritten, rechtskräftig festgestellt, zur Zahlung fällig oder entscheidungsfähig sind.

5. ABNAHME:

Der Käufer ist verpflichtet, die Ware zum vereinbarten Liefertermin bzw. binnen angemessener Frist abzunehmen. Wird die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verweigert oder erklärt der Käufer, nicht termingerecht abnehmen zu können, haben wir das Recht, eine Frist von 14 Tagen zur Abnahme zu setzen. Danach befindet sich der Käufer in Annahmeverzug, ohne dass es eines weiteren Angebotes der Leistung durch uns bedarf. Wir sind dann berechtigt, den vollen Kaufpreis vorab zu verlangen.

6. BEANSTANDUNGEN, MÄNGELHAFTUNG, SCHADENSERSATZ:

Für Kaufleute gilt in vollem Umfang die Untersuchungs- und Rügepflicht des § 377 HGB. Auch unsere nicht kaufmännische gewerbliche Kundschaft ist verpflichtet, die Ware sofort nach Erhalt auf offensichtliche Mängel hin zu untersuchen und Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen; nachträglich entdeckte und verborgene Mängel sind sofort nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen; bei einem Verstoß gegen die Rügepflicht entfallen unsere Gewährleistungsverpflichtungen. Mängelrügen können nach Einbau des gelieferten Materials nicht anerkannt werden, es sei denn, der Mangel war auch bei fachmännischer Untersuchung vor Einbau nicht erkennbar. Mängelrügen haben auf die Erfüllung vereinbarter Zahlungsbedingungen keinen Einfluss.

Für Mängel leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Wertminderung. Für den Fall, dass der Mangel nicht in angemessener Frist behoben oder durch Ersatzlieferung ausgeglichen wird, kann unser Kunde seinerseits Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen. Bei der Minderung ist ein mitwirkendes Verschulden des Kunden oder seines Beauftragten angemessen zu berücksichtigen. Unserem Kunden steht nur ein Anspruch auf Minderung zu, wenn eine Nachbesserung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre, die Gebrauchstauglichkeit der mangelhaften Ware nur unverhältnismäßig beeinträchtigt ist oder lediglich optische Mängel vorliegen. Die Minderung ist begrenzt auf maximal 15 % des Lieferpreises.

Soweit wir nicht ausdrücklich und schriftlich bestimmte Garantiezusagen abgegeben haben, kann unser Kunde nur Schadensersatzansprüche geltend machen, wenn uns grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten zur Last gelegt werden kann. Gleiches gilt für den Ersatz von Einbau- und Ausbaukosten. Schadensersatzansprüche, die nicht auf Mängeln an der gelieferten Ware beruhen, sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für deliktische Schadensersatzansprüche. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind jegliche Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für den Fall, dass uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden können. Bei nur fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten beschränkt sich unsere Haftung auf den typischerweise entstehenden, vorhersehbaren Schaden. Für einen Rückgriffsanspruch unseres Kunden gemäß § 478 Abs. 2 BGB (Aufwendungsersatzanspruch wegen Sachmängelhaftung gegenüber einem Verbraucher) gilt Folgendes:

Die Ansprüche sind ausgeschlossen, wenn die Untersuchungs- und Rügepflichten nach diesen Bedingungen oder den Vorschriften des § 377 HGB verletzt wurden. Jegliche Garantien und Zusagen, die nicht von uns gemacht wurden, lösen keinerlei Ansprüche aus. Vereinbarungen, die unsere Kunden mit ihren Vertragspartnern treffen, sind für uns nicht verbindlich. Ein Verlangen des Verbrauchers auf Nacherfüllung ist an uns so rechtzeitig weiterzuleiten, dass eine Frist von mindestens 14 Tagen zur Verfügung steht, um auf ein solches Begehren zu reagieren. Unsere Kunden haben an ihre Geschäftspartner entsprechende Verpflichtungen vertraglich weiterzuleiten. Bei einer Verletzung dieser Verpflichtung bleibt der Aufwendungsersatzanspruch auf eine Minderung oder die Erstattung des Kaufpreises beschränkt. Die Gewährleistung beginnt mit dem Datum der Anlieferung.

7. EIGENTUMSVORBEHALT UND FORDERUNGSSICHERUNG:

7.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit wir Forderungen gegenüber dem Käufer auf laufende Rechnung buchen (Kontokorrentvorbehalt).

7.2 Wird die gelieferte Ware durch den Käufer zu einer neuen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns. Ein Eigentumserwerb des Käufers nach § 950 BGB ist insoweit ausgeschlossen. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht mit dem Käufer gehörenden Waren erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten und der anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingung.

7.3 Der Käufer tritt seine Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware schon jetzt in dem Betrag an uns ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Dies gilt auch für jegliche Forderungen des Käufers auf Werklohn und sonstige Vergütung, die nach Verarbeitung oder Einbau der Vorbehaltsware entsteht. Erfolgt der Weiterverkauf zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Käufer schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf in dem Betrag an uns ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Wird Vorbehaltsware, die lediglich in unserem Miteigentum steht, weiterverkauft, so tritt der Käufer schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf in dem Betrag an uns ab, der dem Anteilswert unseres Miteigentums entspricht. Wird die Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt den ihm gegen den Dritten oder gegen den, den es angeht, erwachsenden Vergütungsanspruch in dem Betrag an uns ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Steht die Vorbehaltsware in unserem Miteigentum, so erstreckt sich die Abtretung auf den Betrag, der dem Anteilswert an unserem Miteigentum entspricht. Steht dem Käufer ein Anspruch auf Bestellung einer Sicherungshypothek nach § 648 BGB zu, so geht dieser Anspruch in der bezeichneten Höhe auf uns über. Wird die Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von den Grundstücksrechten entstehenden Forderung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an uns ab. Wert der Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmung ist ihr Fakturenwert gemäß unserer Rechnung zzgl. eines Sicherheitsaufschlages von 20 %.

7.4 Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, zur Verwendung als Baumaterial oder zum Einbau nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Kaufpreisforderungen bzw. Werklohnforderungen oder sonstige Vergütungsansprüche gemäß Ziffer 7.3 auf uns übergehen. Weiterveräußerung und Einbau sind insbesondere dann verboten, wenn die vereinbarte Vorausabtretung wegen eines Abtretungsverbotes in dem Vertrag zwischen Käufer und seinem Abnehmer nicht möglich ist. Weiterveräußerung, Einbau oder Verarbeitung der gelieferten Ware ist nur im ordentlichen Geschäftsgang gestattet und insbesondere dann verboten, wenn der Käufer zahlungsunfähig oder überschuldet ist. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware (einschließlich ihrer Verpfändung und Sicherungsübereignung) und zu anderen Verfügungen über die Forderungen, die der Käufer gemäß Ziffer 7.3 an uns abgetreten oder abzutreten hat, ist der Käufer nicht berechtigt.

7.5 Wir ermächtigen den Käufer unter Vorbehalt des Wiederrufes zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf (der Werklohnforderung und sonstigen Vergütungsansprüchen). Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen selbst nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen hat der Käufer uns die Schuldner der abgetretenen Forderung zu benennen und uns alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen sowie die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldner die Abtretung mitzuteilen.

7.6 In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

Erfüllungsort ist Rehburg. Mit Kaufleuten gilt Rehburg als Gerichtsstand vereinbart.

Stand: Januar 2015